

Anlage 2 zum Umweltbericht

**Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Stralendorf,
„An der Pampower Straße – östlich des Birkenweges und westlich des Gewerbe-
gebietes Am Heidenbaumberg“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Vorentwurf, Juni 2022

Arbeitsstand Relevanzprüfung

Erstellung der Unterlagen:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265

M.Sc. Isabel Hohmann
M.Sc. Joraine Schmoldt



Inhalt:

1	Einleitung	3
2	Methodik	4
3	Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans	6
4	Relevanzprüfung	7
4.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
4.2	Europäische Vogelarten	17
4.3	Prüfrelevante Arten	19
5	Einschätzung zum Erfordernis artenschutzrechtlicher Maßnahmen	20
6	Quellen und Literatur	21

Tabellen und Abbildungen:

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)	4
Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V)	8
Tabelle 3: Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesene Arten mit Anzahl der Brutreviere (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Graue Schrift = keine Prüfrelevanz. In Klammern angegebene Brutreviere befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs im 200 m-UR	17
Tabelle 4: Prüfrelevante Arten	19
Abbildung 1: Nummerierung der Bestandsgebäude gem. Faunakartierungen durch UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022)	5

1 Einleitung

Mit dem Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 9 „An der Pampower Straße – östlich des Birkenweges und westlich des Gewerbegebietes Am Heidenbaumberg“ werden im Nordosten der Gemeinde Stralendorf Allgemeine Wohngebiete sowie Sonstige Sondergebiete Pflegeeinrichtungen / betreutes Wohnen sowie Großflächiger Einzelhandel / Nahversorgungsmarkt festgesetzt. Der Geltungsbereich des B-Plans besitzt eine Größe von ca. 9,5 ha und grenzt im Osten an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5.

Ziel des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist es, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen.

Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die in § 44 BNatSchG genannten zentralen artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) S. 2-4 BNatSchG verstoßen wird. Bei B-Plänen kommt es darauf an, vorhersehbare Handlungen bei der Umsetzung vorab dahingehend zu prüfen, ob ihnen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dauerhaft entgegenstehen, um das Hineinplanen in eine Verbotslage zu erkennen und möglichst zu vermeiden. Falls erforderlich sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden derartige Maßnahmen im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der B-Plan-Umsetzung zu berücksichtigen und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG in Betracht. Dabei sind weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“)
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“)

Die besonderen Regelungen gemäß § 44 (5) S. 2 BNatSchG sollen auch für solche Arten gelten, die in einer Verordnung über natürlich vorkommende Arten gem. § 54 (1) S. 2 BNatSchG, die im Inland vom Aussterben bedroht sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, aufgeführt sind. Eine derartige Verordnung liegt derzeit jedoch noch nicht vor und kann insofern nicht berücksichtigt werden.

Über die vorgenannten Gruppen hinaus ist ausschließlich nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt" bzw. als eine Teilmenge der besonders geschützten Arten „streng geschützt“. Diese Arten sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort.

2 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LUNG M-V vom 02.07.2012. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung (BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V, 2010, im Folgenden als Leitfaden Artenschutz M-V bezeichnet) zurückgegriffen.

Prüfrelevant sind alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des B-Planes ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, streng geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen, die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe	Arten/Artengruppen
Einzelprüfung	<ul style="list-style-type: none"> – Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie – Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie – Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Rastvogelarten mit in M-V regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten) – gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste M-V – Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung) – streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung – in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten – Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V)
Gruppenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> – Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum – Nahrungsgäste unter den Europäischen Vogelarten, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird – ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes – ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen

Die Erarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gliedert sich in die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritte:

Es liegen die Ergebnisse der Kartierung von Brutvögeln, Reptilien und Fledermäusen vor (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Brutvögel wurden von April bis Juni 2021 im Rahmen von 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen im Plangebiet sowie in nördlicher Richtung angrenzenden Revieren erfasst. Dabei werden Arten als „Brutvogel“ definiert, für die entweder ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Die Fledermauskartierungen umfassten fünf Detektorbegehungen im Zeitraum von Mai bis September 2021 zur Erfassung von Leitstrukturen und Jagdhabitaten im Geltungsbereich. Des Weiteren erfolgten Aufnahmenächte mit Horchboxen an 4 Standorten in 13 Nächten von Mai 2021 bis Februar 2022 und Begehungen der Gebäude (siehe Abbildung 1) zur Erfassung von Wochenstuben und Winterquartieren. Reptilien wurden im Geltungsbereich im Zeitraum von Juni bis September 2021 im Rahmen von 5 Begehungen erfasst. Der Untersuchungsumfang entspricht den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des MLU M-V (2018).



Abbildung 1: Nummerierung der Bestandsgebäude gem. Faunakartierungen durch UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022)

Für die übrigen Arten und Artengruppen wird anhand einer Potenzialabschätzung das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auf der Grundlage der im UR vorkommenden Biotoptypen (vgl. Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts) eingeschätzt. Dafür wird unter Nutzung der Gesamtartenliste der in M-V vorkommenden Anhang IV-Arten (Anlage 9.1 des Leitfadens Artenschutz M-V) geprüft, welche europarechtlich geschützten Arten im UR vorkommen und von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung, Kapitel 3). Im Ergebnis der Relevanzprüfung wird das Artenspektrum ermittelt, bei dem eine Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände erforderlich ist.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang beschrieben, durch die ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) in Verbindung mit (5) BNatSchG vermieden werden kann. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

3 Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich ist vorwiegend geprägt durch Grünlandbereiche im Westen, die als Weiden genutzt werden und durch durch alte Gebäude/Ställe und versiegelte Flächen im Osten. Die Grünlandbereiche aber vor allem auch der Osten des Geltungsbereichs sind von Gehölzen durchzogen, die sich aufgrund der vorrangig ungenutzten Flächen und Gebäude teilweise ausbreiten konnten. Der östliche Geltungsbereich wird durch Windschutzpflanzungen und Hecken nach Norden und Osten hin abgegrenzt. Verstreut finden sich im östlichen Geltungsbereich diverse Ruderalfluren (vgl. Karte 1 zum UB).

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans ausgegangen werden:

- Überbauung mit Gebäuden für die Wohnnutzung und Nahversorgung; Versiegelung und sonstige durchlässige Befestigung von Flächen (Wirkung aufgrund der Existenz des Vorhabens); dadurch
 - bau- und anlagebedingte Beseitigung von Biotopen und Tierlebensräumen,
 - bau- und betriebsbedingte Störung der Tierwelt im Plangebiet und auf benachbarten Flächen durch die Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen, wobei eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung der Stallanlagen, der Weiden und Verkehrswege im Geltungsbereich besteht.

4 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Auenwälder),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (z.B. Wolf).

Als Grundlage der Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums dienten die Beschreibung der erfassten Biotoptypen (vgl. Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts) sowie die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022).

Für Arten, für die keine Datengrundlagen vorhanden sind, wird eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung vorgenommen. Dabei ist vom sogenannten „worst-case“-Ansatz auszugehen, d.h. es müssen alle Arten als vorkommend angesehen werden, die regional vorkommen und im UR potenziell geeignete Habitatbedingungen vorfinden können. Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden die Artsteckbriefe und Verbreitungskarten des LUNG M-V für Anhang II/IV-Arten (abgerufen unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm) sowie die Verbreitungskarten der Anhang IV-Arten des LUNG M-V sowie des BfN (abgerufen unter <https://www.bfn.de/artenportraits> sowie <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>) mit herangezogen.

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten aufgelistet und auf ein Vorkommen im UR und auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben hin geprüft (Tabelle 2). Dabei orientiert sich die Betrachtung und damit der UR am Aktionsbereich bzw. der Wanderdistanz der Artengruppen.

Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien (UR = Wanderdistanz der Arten)								
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		2	U2	-		-	Sämtliche Amphibienarten sind auf verschieden ausgeprägte Gewässerbiotope angewiesen (Teillebensräume zur Reproduktion). Außerhalb der Fortpflanzungszeit leben die Arten entweder im Nahbereich der Gewässer oder in terrestrischen Lebensräumen wie Gehölz- und Waldbiotopen, Parks, Feucht- und Nasswiesen, Gärten oder Hecken. Zum Überwintern werden je nach Art Verstecke wie Nagerbauten oder Erdspalten genutzt, wobei sich viele Arten auf grabbaren Böden, die nur schütterten Vegetationsbewuchs aufweisen, eingraben. Laubfrosch, Knoblauchkröte und Moorfrosch wurden gemäß Umweltkartenportal des LUNG M-V südlich von Stralendorf nachgewiesen.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		2	U2	-		-	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		2	U2	-		-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		3	U1	-		-	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		3	U1	-		-	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		3	U1	-		-	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		1	FV	-		-	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		2	XX	-		-	Im Plangebiet kommen als Gewässer lediglich zwei ehemalige Güllebecken sowie ein naturfernes Stillgewässer, welches als Gartenteich gestaltet wurde, vor. Diese sind nicht als geeignete Laichhabitats anzusehen, da die Güllebecken aufgrund der steilen Betonwände für Amphibien nicht nutzbar sind und der Gartenteich aufgrund von Nutzung und hoher Frequentierung der umliegenden Bereiche stark gestört ist. Im UR sind zwar vereinzelt Gewässer (Gräben) vorhanden, die einigen Arten als Laichhabitat dienen könnten, allerdings ist hier nicht von relevanten Wechselbeziehungen durch das Plangebiet auszugehen, welches aufgrund der hohen Versiegelungsrate eine eher geringe Eignung als Landlebensraum besitzt. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten können ausgeschlossen werden.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		2	U1	-		-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien (UR = Wanderdistanz der Arten)								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		1	U1		-	-	Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik. In der norddeutschen Tiefebene bewohnt die Art u.a. bevorzugt Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerrasen, besonnte Waldränder und Waldlichtungen sowie Bahn- und Teichdämme. Da solche Habitats im UR nicht vorhanden sind und der Geltungsbereich nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet der Art liegt, können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde die Art im Rahmen der Reptilienkartierung nicht nachgewiesen (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022).
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		2	U1		-	-	Typische Lebensräume der Art sind Dünen, Heiden, Trockenrasen, Kiesgruben, sandige Dämme von Verkehrsstrassen, Bahn- und Straßenränder sowie offener Sand. Im Rahmen der Reptilienkartierung (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022) wurden im Geltungsbereich keine Zauneidechsen nachgewiesen. Zudem fehlen im UR für die Art sandige Böden und Offenbodenbereiche. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können entsprechend ausgeschlossen werden.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	U2		-	-	Die Art lebt in Seen, Teichen, Birken- und Erlenbrüchen aber auch Söllen, die von intensiv genutzten Agrarflächen umgeben sind. Bevorzugt werden stark verkrautete Gewässer mit schlammigen Böden, die sich leicht erwärmen können. Die Eiablage findet bevorzugt in sonnenexponierten Sand-Trockenrasen statt. Da der Geltungsbereich nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet der Europäischen Sumpfschildkröte liegt, können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.
Fledermäuse (UR = Plangebiet)								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		1	U1		-	-	Bei der Kartierung des gesamten Geltungsbereichs und der Horchboxanalyse wurden 7 Fledermausarten nachgewiesen (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Bei den hier vorkommenden Arten handelt es sich um die Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus sowie den Großen Abendsegler und das
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		0	U1		-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus		3	U1		x	x	<p>Braune Langohr. Im Rahmen der Rufanalysen konnten weitere, nicht genauer identifizierbare Arten der Gattung <i>Myotis</i> nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich auf Grundlage der Vorkommens- und Verbreitungskarten (BfN 2019) potenziell um die Arten Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Großes Mausohr (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Die entsprechenden Arten wurden in der Spalte „Nachweis im UR/Vorhabengebiet“ mit „(x)“ gekennzeichnet.</p> <p>Mittels Kotnachweisen wurde festgestellt, dass ein Großteil der Gebäude im Geltungsbereich von Fledermäusen zur Jagd genutzt wird. Fledermausquartiere (Zwischenquartiere o. Winterquartiere) wurden in den Gebäuden G01, G04, G05, G07 und G11 (vgl. Abbildung 1) nachgewiesen; Winterquartiere befinden sich in G04, G07 und G11. Weiterhin ist eine Winterquartiereignung der Gebäude G01, G02 und G05 gemäß UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022) als wahrscheinlich zu erachten.</p> <p>Es wurden keine Hinweise auf Wochenstuben im Geltungsbereich gefunden.</p> <p>Da bei der Umsetzung der Planung ein Abriss dieser Gebäude erfolgt, besteht Prüfrelevanz.</p>
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bart- fledermaus		2	U1		(x)	(x)	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		1	U1		(x)	(x)	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		4	FV		(x)	(x)	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		2	U1		(x)	(x)	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		1	U1		-	-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		3	FV		x	x	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		1	U1		-	-	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		3	U1		x	x	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		4	U1		x	x	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		4	FV		x	x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		-	FV		x	x	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		4	FV		x	x	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		-	U2		-	-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus		1	U1		-	-	
Weichtiere (UR = Plangebiet)								
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		1	U1	-		-	Bewohnt saubere, pflanzenreiche, klare, stehende Gewässer und Gräben, die durchsonnt sind. Die Art ist in M-V sehr selten. Vorkommen sind u.a. aus Westmecklenburg und Rügen bekannt. Im UR sind keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend ausgeschlossen werden.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		1	U2	-		-	Benötigt als Lebensraum saubere mäßig bis schnell fließende Bäche und Flüsse mit abwechslungsreicher Ufergestaltung. Im UR sind keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend ausgeschlossen werden.
Libellen (UR = Plangebiet)								
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		2	U2	-		-	Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfbereichen.
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer		-	U1	-		-	Im Westen des UR ist auf einem Grundstück ein Gewässerbiotop vorhanden, welches im Umweltkartenportal des LUNG als geschütztes, temporäres Kleingewässer geführt wird. Dieses als Gartenteich genutzte Gewässer weist eine geringe Größe auf, natürlich ausgeprägte Gewässerbereiche und Riede sind nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen der Anhang IV-Libellenarten ausgeschlossen werden kann. Es besteht keine Prüfrelevanz.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		1	U1	-		-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		0	U1	-		-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		2	U1	-		-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		1	U2	-		-	
Käfer (UR = Plangebiet)								
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock		1	U2	-		-	Der Große Eichenbock bewohnt in M-V alte, absterbende Eichen. Im UR sind keine absterbenden alten Eichen vorhanden, weiterhin liegt das Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		1	U2	-		-	Die Art bewohnt Stillgewässer im Binnenland, welche eine Größe von 1 ha überschreiten. Bevorzugt werden nährstoffarme Gewässer, die einen reichen Makrophytenbewuchs aufweisen. Im UR befinden sich keine Stillgewässer ausreichender Größe, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		1	U2	-		-	Die Schwimmkäfer benötigen größere, möglichst nährstoffarme Standgewässer (Seen und Teiche, Gräben), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Im UR sind keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend sicher ausgeschlossen werden.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		3	U1	x		-	Die in Mitteleuropa wärmebegünstigte Kleinklimate bevorzugende Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten, bevorzugt in Wäldern. Die Imagines sind flugträge, sehr ausbreitungsschwach und halten sich in der Regel am Brutbaum auf. Zur Neubesiedlung von geeigneten Altbäumen werden Distanzen von maximal 1-2 km überwunden. Im Nordosten des Geltungsbereichs befinden sich zwei alte Eichen. In entsprechende Habitate wird nicht eingegriffen. Weiterhin erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten 2433-2 vor. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.
Falter (UR = Plangebiet)								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		2	FV	-		-	<p>Diese Art bewohnt natürliche Überflutungsräume an Gewässern, aber auch Uferbereiche an Gräben und anderen Fließ- und Stillgewässern, die einer sehr geringen bis keiner Nutzung unterliegen. Notwendig sind dabei Bestände von Ampfer-Arten, die zur Eiablage und als Nahrung für die Raupen dienen.</p> <p>Die Art ist im Westen Mecklenburg-Vorpommerns nicht verbreitet. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit können weiterhin aufgrund des Fehlens von geeigneten Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.</p>
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	U2	-		-	<p>Bewohnt wenig anthropogen überformte oligo- bis mesotrophe Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen.</p> <p>Derartige Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.</p>
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		4	XX	-		-	<p>Besiedelt werden Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen-, und Wegränder mit Beständen von Nachtkerzengewächsen, wobei sonnenexponierte Standorte mit einem reichhaltigen Angebot an Nektarpflanzen benötigt werden.</p> <p>Geeignete Biotopstrukturen mit Nektarpflanzen sind im UR nicht vorhanden; ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.</p>
Meeressäuger (UR = Plangebiet)								
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal		2	U2	-		-	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im UR können ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Landsäuger (UR = Plangebiet + 200 m)								
<i>Castor fiber</i>	Biber		3	FV	-		-	<p>Die Art besiedelt Flussauen, Seen sowie kleinere Fließgewässer, ist aber auch in Meliorationsgräben, Teichanlagen und Torfstichen anzutreffen, wobei eine ausreichende Wasserführung erforderlich ist. Voraussetzungen sind gute Äsungsbedingungen in Form submerser Wasserpflanzen, Seerosen und Weichhölzern. Wanderungen erfolgen meist entlang von Gewässern.</p> <p>Im UR sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Biber vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.</p>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		2	U1	-		-	Der Fischotter ist in semiaquatischen Lebensräumen mit strukturreichen Uferabschnitten anzutreffen. Er nutzt auch anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume, benötigt aber den kleinräumigen Wechsel verschiedener Uferstrukturen. Die Art ist nachtaktiv und störungsempfindlich. Im UR sind keine geeigneten Habitatstrukturen für den Fischotter vorhanden, so dass ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden können.
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus		0	U1	-		-	Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder, Nadelgehölze oder ausreichend vernetzte Feldhecken und Knicks. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, weiterhin sind keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen im UR vorhanden. Ein Vorkommen und die Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf		0	U2	-		-	Die Art besiedelt häufig Truppenübungsplätze. Wichtige Habitatfaktoren sind ein ausreichendes Nahrungsangebot, die Habitatgröße und das Vorhandensein unzerschnittener Landschaften. Es handelt sich um ein Vorhaben im bereits bebauten Bereich der Ortschaft Stralendorf und der UR beinhaltet keine von Wölfen bevorzugten Strukturen, in die eingegriffen wird. Somit kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Fische (UR = Plangebiet)								
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör		0	U2	-		-	Der Stör ist auf größere naturnahe Fließgewässer angewiesen, die im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.
„ <i>Coregonus oxyrinchus</i> “	Nordseeschnäpel		V	XX	-		-	Die Art lebt in Küstengewässern und sucht im Herbst auch Unterläufe von Flüssen auf. Aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen.
Gefäßpflanzen (UR = Plangebiet)								
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		1	U2	-		-	<i>A. palustris</i> scheint anmoorige und humusreiche Standorte zu bevorzugen und an Nieder-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
								moorstandorte gebunden zu sein. Diese müssen nass sein und einen gewissen Nährstoffreichtum aufweisen. Entsprechende Standorte kommen im UR nicht vor, sodass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen sind.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Sellerie		2	U1	-		-	Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Im UR sind keine entsprechenden Standortbedingungen vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen sind.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		R	U1	-		-	Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Ein Vorkommen und somit auch eine Betroffenheit können aufgrund fehlender Standortbedingungen sowie der Lage des UR außerhalb der Verbreitungsgrenzen dieser Art ausgeschlossen werden.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		1	U1	-		-	Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Die Standorte müssen möglichst nährstoffarm sein, da die Sand-Silberscharte anderenfalls dem Konkurrenzdruck nur kurzfristig standhält. Solche Standortbedingungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen sind.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout		2	U1	-		-	Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen sind.
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut		1	U2	-		-	Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweier, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. Solche Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden. Zudem befindet sich der UR außerhalb der Verbreitungszonen dieser Art in M-V, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden können.

Erläuterung der Abkürzungen in der Tabelle:

BArtSchV Anl. 1, Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Art geführt in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (Angaben entsprechend der aktuellen Roten Listen der jeweiligen Artengruppe):

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet,

R = extrem selten, - = kein Eintrag in der Roten Liste (Quellen: BAST 1991, LABES et al. 1991, ZESSIN & KÖNIGSTEDT 1992, WACHLIN 1993, WACHLIN et al. 1997, JUEG et al. 2002, VOIGTLÄNDER & HENKER 2005, HENDRICH et al. 2011, RÖßNER 2013, BRINGMANN 1993, WATERSTRAAT et al. 2015)

EHZ M-V: Erhaltungszustand der FFH-Art für die kontinentale biogeographische Region Mecklenburg-Vorpommerns gemäß Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019:

FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet: Aussagen (ja/nein) beschränken sich ausschließlich auf Arten, für die keine vorhabenbezogenen Kartierungen durchgeführt wurden

Nachweis im UR/Vorhabengebiet: Aussagen (ja, nein) auf Basis vorhabenbezogener Kartierungen bzw. aktueller Datenabfragen

4.2 Europäische Vogelarten

Rastvögel

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Lage in der Ortschaft Stralendorf und der Nähe zu bestehender Bebauung, Straßen und natürlichen Vertikalstrukturen keine relevante Funktion für den Durchzug und die Rast von Vögeln. Gemäß der Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel“ (ILN ET AL. 2009, abzurufen im Umweltkartenportal des LUNG M-V) befindet sich das Plangebiet nicht in einem Vogelrastgebiet der Stufen 2-4. Im Norden und Osten grenzt an das Plangebiet ein Vogelrastgebiet der Stufe 2 (mittel bis hoch) an.

Hinsichtlich des Vogelzugesgeschehens befindet sich das Plangebiet im Randbereich der Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzugs) (I.L.N. 1996). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Ruhestätten von Rastvögeln oder deren erhebliche Störung durch den B-Plan können ausgeschlossen werden. Weiterhin hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Vogelzug.

Brutvögel

Als UR wurde der Geltungsbereich angesetzt. Zudem wurden unmittelbar im Norden an den Geltungsbereich angrenzende Flächen (primär Acker) ebenfalls untersucht. Im Süden, Westen und z.T. auch im Osten bestehen durch angrenzende Siedlungsbereiche bereits Vorbelastungen. Nach Osten hin wird der Geltungsbereich zudem von Heckenstrukturen begrenzt, die im Zuge des Vorhabens erhalten bleiben (vgl. Planzeichnung). Aufgrund bestehender Vorbelastungen bedarf es daher keiner Vergrößerung des UR auf Flächen außerhalb des Plangebiets.

Nachfolgende Tabelle zeigt die im Geltungsbereich nachgewiesenen Brutvogelarten sowie Arten mit angrenzenden Brutrevieren. Als Brutvögel wurden vorliegend alle Arten zusammengefasst, für die ein Brutnachweis oder Brutverdacht vorliegt (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022).

Tabelle 3: Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesene Arten mit Anzahl der Brutreviere (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Graue Schrift = keine Prüfrelevanz. In Klammern angegebene Brutreviere befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs im 200 m-UR.

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Schutz/Gefährdung ¹	Anzahl Brutreviere ²
Bodenbrüter (Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	RL MV: 3, RL D: 3	(2)
Gehölzfreibrüter (Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)			
Amsel	<i>Turdus merula</i>		15
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	RL MV: V, RL D: 3	8
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		7
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		1
Elster	<i>Pica pica</i>		1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		4
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	RL MV: 3	2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		4
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		4
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		7
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		4
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		8 (1)
Freibrüter der Krautzone (Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		5
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RL MV: V	6 (1)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		6

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Schutz/Gefährdung ¹	Anzahl Brutreviere ²
Gebäudebrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz: Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers; Rauchschwalbe, Schleiereule: Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte)			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		7
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	RL MV: V, RL D: V	15
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	RL MV: 3, BNatSchG EG-VO 338/97	1
Nischen- und Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Star: Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte; Gartenrotschwanz, Haussperling: Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers)			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		6
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	RL MV: 3, RL D: V	4
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	RL MV: V	18
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		7
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RL D: 3	1

¹ RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014); 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; EG-VO 338/97 Schutzstatus nach BNatSchG streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG

² 3 = 3 Reviere im Geltungsbereich, (3) = 3 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs angrenzend an diesen

Zur Ermittlung der Notwendigkeit der Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen wird im Folgenden eine Abschichtung der im UR nachgewiesenen Vogelarten (Tabelle 3) in Abhängigkeit von den artspezifischen Habitatsprüchen und Empfindlichkeiten gegenüber den Vorhabenwirkungen durchgeführt.

Die Reviermittelpunkte der Feldlerche befinden sich ausschließlich außerhalb des Geltungsbereichs auf den Ackerflächen im Norden. Der Geltungsbereich weist keine Habitateignung für die Art auf. Da durch die Bebauung des Geltungsbereichs vertikale Strukturen nicht näher an Feldlerchenreviere heranrücken, als die bereits vorhandenen Feldhecken und Windschutzpflanzungen, entstehen vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen der Art. Es besteht keine Prüfrelevanz für die Feldlerche.

Im Bereich des Betriebsgeländes finden sich Gebäudebrüter wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe und Schleiereule sowie z.T. Nischen- und Höhlenbrüter (wie Haussperling, Blaumeise, Star). Bei Abriss der alten Stallgebäude im Geltungsbereich kommt es zu Eingriffen in Bruthabitate, sodass Prüfrelevanz für die genannten Arten besteht.

Durch den B-Plan werden diverse, zu großen Teilen aus Eschenahorn bestehende, Gehölze überplant. Dabei handelt es sich primär um Gehölze des Siedlungsbereichs, die von Gehölzfreibrütern sowie Nischen- und Höhlenbrütern besiedelt werden. Für die entsprechenden Arten besteht Prüfrelevanz.

Im Bereich der alten Stallgebäude befinden sich Ruderalfluren sowie ein kleiner Müll- und Schuttplatz im Osten des Geltungsbereichs, der von krautigen Pflanzen und Gräsern bewachsen ist. Diese Biotope stellen für Freibrüter der Krautzone wie Dorngrasmücke, Goldammer und Nachtigall geeignete Bruthabitate dar. Die genannten Habitate werden vorliegend überplant, sodass Prüfrelevanz für die Arten besteht.

Neben den in Tabelle 3 aufgeführten Arten wurden im Rahmen der Kartierung (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022) weiterhin die Arten Gartenlaubsänger, Kranich, Kuckuck, Neuntöter, Rabenkrähe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwanzmeise, Stockente, Sumpfmehse, Türkentaube, Waldwasserläufer und Weißstorch als Gastvögel erfasst. Die Grünländer bzw. Weideflächen im UR stellen für die Arten Rotmilan und Weißstorch wichtige Nahrungshabitate dar und wurden während der Kartierungen häufig von den beiden Arten aufgesucht. Ein besetzter Weißstorchhorst befand sich 2021 in Stralendorf, etwa 350 m vom Geltungsbereich entfernt (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2022). Die übrigen Gastvögel haben entweder Brutreviere in an den UR angrenzenden Bereichen oder sind als Durchzügler im Gebiet anzutreffen. Die Flächen im Vorhabenbereich stellen kein essentielles Nahrungshabitat für diese Arten dar, sodass durch deren Verlust keine artenschutzrechtliche Betroffenheit entsteht. Somit besteht bei den vorgenannten Arten Prüfrelevanz hinsichtlich des Weißstorchs, da sich essentielle Nahrungshabitate dieser Art im Geltungsbereich befinden. Weiterhin ist der Rotmilan prüfrelevant, welcher das Grünland im Geltungsbereich ebenfalls als Jagdhabitat nutzt.

Für den Messtischblattquadranten 2433-2 liegen im Umweltkartenportal des LUNG M-V zusätzlich Daten zu besetzten Horsten bzw. Brutplätzen der Arten Wiesenweihe und Kranich vor. Aufgrund der Habitatausstattung

im UR ist jedoch auszuschließen, dass sich diese in relevanter Nähe zum Vorhaben befinden. Vorkommen von Schwarzstorch, Wanderfalke, Fisch-, See- und Schreiadler sind im Messtischblattquadranten nicht bekannt.

4.3 Prüfrelevante Arten

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäische Vogelarten prüfrelevant (Tabelle 4).

Tabelle 4: Prüfrelevante Arten

Anhang IV-Artengruppen/Arten	
Fledermäuse: Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, (Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr)	
Europäische Vogelarten (Prüfung „Art für Art“)	
Gartenrotschwanz, Rauchschnalbe, Schleiereule, Weißstorch, Rotmilan	
Weitere Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)	
Entsprechend der Anspruchsgruppen:	
<ul style="list-style-type: none"> Gruppe der Gehölzfreibrüter: 	Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
<ul style="list-style-type: none"> Gruppe der Freibrüter der Krautzone: 	Dorngrasmücke, Goldammer, Nachtigall
<ul style="list-style-type: none"> Gruppe der Gebäudebrüter: 	Bachstelze, Hausrotschwanz
<ul style="list-style-type: none"> Gruppe der Nischen- und Höhlenbrüter: 	Blaumeise, Feldsperling, Haussperling, Kohlmeise, Star

5 Einschätzung zum Erfordernis artenschutzrechtlicher Maßnahmen

Entsprechend der aktuellen Planung kommt es zu Verlusten von Grünland, Gehölzbiotopen, Ruderalfluren, Zierrasen und älteren Stallgebäuden, die ebenfalls diversen Fledermaus- und Vogelarten als Teillebensraum dienen. Dementsprechend kann es beim Umsetzen der Planung zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten kommen (vgl. Kapitel 4.3). Voraussichtlich werden daher Maßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die artenschutzrelevanten Lebensraumfunktionen der örtlichen Populationen bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Tötung, Verletzung und/oder Störung von Individuen der prüfrelevanten Arten
- Ökologische Baubegleitung (ÖBB): Vorabkontrolle des Baufeldes auf Vorkommen der prüfrelevanten Arten bei einer beabsichtigten Baufeldfreimachung außerhalb des gem. Bauzeitenregelung zulässigen Zeitraums.
- Anlage von Ersatznistmöglichkeiten/Ersatzquartieren für Vögel/Fledermäuse: Für Gehölzhöhlenbrüter, Gebäude- und Nischenbrüter, sowie für Fledermäuse wird die Bereitstellung von Ersatzhabitaten erforderlich (CEF-Maßnahmen).
- Im Hinblick auf die Arten Weißstorch und Rotmilan ergibt sich voraussichtlich das Erfordernis der Anlage neuer Nahrungshabitatflächen infolge der Überplanung des Weidegrünlands im Geltungsbereich.

Zum Stand Entwurf erfolgt eine Fortschreibung des AFB (Konfliktanalyse hinsichtlich der prüfrelevanten Arten, Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme)) unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

6 Quellen und Literatur

Literatur/Internet

- BAST, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1991.
- BRINGMANN, H.-D. (1993): Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Januar 1993.
- HENDRICH, L., WOLF, F. & T. FRASE (2011): Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea, Dryopidae, Elmidae, Sphaeriusidae, Scirtidae und Heteroceridae). 1. Fassung, Februar 2011.
- I.L.N. – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ GREIFSWALD (1996): Fachgutachten „Windenergienutzung und Naturschutz“, Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz M-V.
- I.L.N.; IFAÖ; HEINICKE, T. (2009): Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“. Im Auftrag des LUNG M-V.
- JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., SEEMANN, R. & M. ZETTLER (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, April 2002.
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1991.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LBV S-H (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHRT SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V = BÜRO FROELICH & SPORBECK; LUNG M-V (2010): Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, 20. September 2010.
- LS – LANDESBETRIEB STRAßENWESEN (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenaufbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand 08/2008.
- LS – LANDESBETRIEB STRAßENWESEN (2011): Ergänzung. Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenaufbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand 02/2011.
- RÖBNER, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, Dezember 2013.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.
- VOIGTLÄNDER, U.; HENKER, H. (2005): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns. 5. Fassung, November 2005.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.
- WACHLIN, V. (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, November 1993.
- WACHLIN, V., KALLIS, A. & H. HOPPE (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (unter Ausschluss der Tagfalter). 1. Fassung, Oktober 1997.
- WATERSTRAAT, A., BORST, A., KRAPPE, M., SCHAARSCHMIDT, T. & H. M. WINKLER (2015): Rote Liste der Neunaugen, Süßwasser- und diadromen Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Dezember 2015.
- ZESSIN, W. K. G. & D. G. W. KÖNIGSTEDT (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1992.

Daten/Karten/Pläne/Gutachten

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 2019.

UMWELTPLANUNG ENDERLE (2022): B-Plan Nr. 9 Stalendorf – Faunagutachten, erstellt am 31.05.2022.

UMWELTKARTENPORTAL DES LUNG M-V – LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.